Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 32 (1976)
Heft: 9-10

Artikel: Ja zum neuen Kindesrecht
Autor: Hegnauer, Cyril
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845646

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ja zum neuen Kindesrecht

Referat von Prof. Cyril Hegnauer

Beim Kindesrecht geht es um die Verantwortung der Eltern für ihr Kind. Sie ist vorgegeben durch die Natur und das Gewissen des Menschen: Das Kind kommt hilflos zur Welt und ist während Jahren auf die Fürsorge Erwachsener angewiesen. Wer aber soll diese Sorge tragen, wenn nicht die beiden Menschen, welche es ins Leben gestellt haben? Der Gesetzgeber hat diese Verantwortung der Eltern im einzelnen auszugestalten und — soweit nötig — durchzusetzen.

Verschiedene Gruppen von Kindern

Die Aufgabe des Gesetzgebers ist nicht für alle Kinder gleich. Sie ist einfach, wenn die Eltern verheiratet sind, denn in der Ehe tragen Vater und Mutter ihre Verantwortung für das Kind gemeinsam. Fehlt dagegen die Erziehungsgemeinschaft der Eltern, so steht der Gesetzgeber vor der schwierigen Aufgabe, die Verantwortung für den Elternteil, der das Kind in seiner Obhut hat — in der Regel ist das die Mutter — und für den andern — also in der Regel für den Vater — gesondert zu umschreiben.

Rund 96 Prozent der Kinder kommen ehelich, 4 Prozent ausserehelich zur Welt. Der Anteil der ehelichen Kinder erhöht sich nach der Geburt auf 98 Prozent, weil etwa die Hälfte der ausserehelichen Kinder durch spätere Heirat der Eltern oder durch Adoption ehelich wird. Die 2 Prozent ausserehelicher Kinder machen aber immer noch rund 1500 Kinder im Jahr aus. Allein die eheliche Geburt sichert dem Kind das elterliche Heim nicht endgültig. Geht die Ehe der Eltern auseinander, so wird auch das ehelich geborene Kind zur Sozialwaise, die bei einem Elternteil aufwachsen muss. Die Zahl der unmündigen Kinder, deren Eltern geschieden wurden, ist heute mehr als viermal grösser als die der ausserehelichen Geburten.

Das neue Kindesrecht bringt eine umfassende Erneuerung. Die grundsätzlichen Reformen betreffen drei Punkte:

1. Die Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes
2. Den verbesserten Schutz des Kindes, besonders der Sozialwaisen
3. Die Gleichberechtigung der Mutter.

Die Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes

Die soziale Situation des ausserehelichen Kindes ist durch das Fehlen eines elterlichen Heimes von Vater und Mutter gekennzeichnet. Dadurch ist es in jedem Fall schwer benachteiligt. Dazu kommt, dass es in der Regel beiden Eltern unerwünscht ist. Die ausserehelliche Geburt ist daher für das Kind, seine Eltern und die Gemeinschaft überhaupt negativ zu bewerten. Es besteht kein Anlass, sie zu fördern, im Gegenteil ist die Gemeinschaft seit jeher bestrebt, sie zu bekämpfen. Ihre Haltung wird allerdings nicht nur durch die Rücksicht auf das Kind bestimmt; ebenso stark, wenn nicht stärker, spielt die Vorstellung mit, das ausserehelliche Kind sei der Feind der Ehe und daher gehe sein Recht unvermeidlich auf Kosten der Ehe.

In der Vergangenheit hat es nicht an Versuchen gefehlt, die ausserehelliche Geburt direkt zu bekämpfen. Zwei Mittel standen dabei im Vordergrund. Das eine

war die Bestrafung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs. Sie traf aber praktisch nur die Mutter, denn die ausserehelliche Geburt bewies unwiderleglich ihre Schuld. Die Angst vor dieser Strafe trieb unzählige verzweifelte Mütter zur Abtreibung oder zur Tötung des neugeborenen Kindes und lieferte sie damit erst recht wegen Mordes dem Scharfrichter aus.

Das andere war die Ächtung des ausserehelichen Kindes. Jede rechtliche Verbindung zu Vater und Mutter wurde verneint. Es war Niemandskind. Diese Lösung, welche sich im Hochmittelalter durchsetzte, nahm prophetisch das Wort Morgensterns vorweg, dass «nicht sein kann, was nicht sein darf». Die Untauglichkeit dieses Mittels ist offenkundig. Die rechtliche Zurücksetzung trifft ja in erster Linie das Kind. Es ist aber an den Umständen seiner Zeugung schuldlos. Auch hat es schon daran schwer genug zu leiden, dass ihm ein elterliches Heim versagt bleibt. Darum besteht kein Grund, diese unvermeidliche soziale Benachteiligung noch durch eine rechtliche zu verstärken. Weil diese das Opfer, nicht den Täter trifft, bietet sie auch keinen tauglichen Schutz der Ehe. Im Gegenteil ermutigt die Beschränkung der elterlichen Verantwortung geradezu die ausserehelichen Kontakte. Vor allem aber verkennt die Vorstellung, die rechtliche Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes sei um der Ehe willen nötig, die eigentlichen Grundlagen der ehelichen Familie. Ihr Fundament ist die Treue und innere Verbundenheit von Mann und Frau. Fehlen diese, so können sie nicht dadurch wieder erweckt werden, dass das ausserehliche Kind zurückgesetzt wird.

Die Einsicht in diese Zusammenhänge hat sich im Laufe der Zeit gegen zähe Widerstände durchgesetzt und dem ausserehelichen Kind allmählich den Weg in die Rechtsgemeinschaft geöffnet.

Entscheidende Schritte sind dem ZGB von 1907 zu verdanken. Es hat das ausserehliche Kind mit seiner Mutter in gleicher Weise verbunden wie ein eheliches, und zwar auch dann, wenn es im Ehebruch gezeugt ist. Das war damals keineswegs selbstverständlich. In den meisten Kantonen war das ausserehliche Kind auch gegenüber der mütterlichen Seite im Vergleich zum ehelichen zurückgesetzt, in einigen Kantonen war es nicht einmal mit der Mutter verwandt.

Ebenso bejaht das ZGB grundsätzlich die Verantwortung des ausserehelichen Vaters. Es sieht hiefür die sogenannte Standesfolge vor, welche das ausserehliche Kind mit seinem Vater praktisch wie ein eheliches verbindet. Allerdings ist die Standesfolge heute nur zulässig, wenn der Vater das Kind freiwillig anerkennt oder im Falle des Urteils: wenn er der Mutter die Ehe versprochen oder sie vergewaltigt hat.

Die eidgenössischen Räte zogen den Kreis noch enger: Sie verboten die Standesfolge, wenn das Kind im Ehebruch oder in Blutschande gezeugt worden ist. Sie wollten damit verhüten, dass ein verheirateter Mann sein Ehebruchkind gegen den Willen der Ehefrau in den gemeinsamen Haushalt aufnehme. Allein dafür wäre das Verbot nicht nötig gewesen, denn der ausserehliche Vater hat nicht über die Obhut des Kindes zu bestimmen. Zudem kann kein Ehegatte dem andern einen fremden Hausgenossen, auch kein Stiefkind, aufzwingen. Wegen dieser engen Schranken kommt die Standesfolge nur für verhältnismässig wenige Kinder

in Frage. Den übrigen gewährt das Gesetz wenigstens einen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Die Verantwortung des ausserehelichen Vaters wird also nicht geleugnet, aber sie bleibt eine ausschliesslich finanzielle Angelegenheit.

Dieses Nebeneinander einer privilegierten Standesfolge und einer blossen Zahlvaterschaft ist nicht mehr gerechtfertigt. Die Schranken der Standesfolge sind ungerechtfertigt. Die Vaterschaft kann heute mit Hilfe naturwissenschaftlicher Gutachten zuverlässig festgestellt werden. Und der Ausschluss der ehewidrigen Kinder ändert an ihrer natürlichen Abstammung kein Jota. Sie lässt sich vor dem Forum des Gewissens nicht auslöschen, auch nicht mit Geld. Darin liegt denn auch die unüberwindliche Problematik der heutigen Zahlvaterschaft. Der Vater muss Unterhaltsbeiträge bezahlen, weil er das Kind gezeugt hat. Aber trotz natürlicher Abstammung ist das Kind mit seinem Vater rechtlich nicht verwandt. Nach dem Zivilstandsregister ist das Kind vaterlos, der Vater kinderlos. Das Kind wird dadurch materiell benachteiligt: Die Zahlungspflicht des Vaters erlischt spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt ist, auch wenn es noch mitten in der Ausbildung steht. Gerät das Kind in Not, so sind die Mutter und ihre Eltern verpflichtet, es zu unterstützen, niemals aber der Vater oder seine Eltern. Stirbt der Vater, so ist sein leibliches Kind nicht gesetzlicher Erbe.

Die rechtliche Vaterlosigkeit bedeutet aber auch eine gesellschaftliche und moralische Blossstellung des Kindes. Sie stempelt es gleichsam zum eindimensionalen Menschen. Die Vaterlosigkeit ist unvermeidlich, wenn der Vater tatsächlich nicht festgestellt werden kann. Sie ist aber absurd und ungerecht, wenn die Vaterschaft mit Gewissheit feststeht. Hier liegt die entscheidende rechtliche Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes im geltenden Recht. Sie kann nur dadurch überwunden werden, dass die rechtliche Verwandtschaft mit dem Vater allgemein anerkannt wird. Das neue Kindesrecht tut diesen Schritt.

Damit wird nicht etwa eine ausserehelliche Familie anerkannt oder das Konkubinat gefördert. Das Kind erhält grundsätzlich den Familiennamen und das Bürgerrecht der Mutter. Die elterliche Gewalt steht auch nach dem neuen Recht den unverheirateten Eltern nicht gemeinschaftlich zu. Ebensowenig besteht zwischen ihnen eine andere rechtliche Verbindung.

Im Vordergrund steht das Erbrecht

Unter den Wirkungen der Verwandtschaft gibt das Erbrecht am meisten zu reden. Vor allem wird die Meinung vertreten, das Erbrecht des ausserehelichen Kindes, das ein verheirateter Mann von einer andern Frau hat, benachteilige die Ehefrau in unzumutbarer Weise.

Zwei Dinge sind auseinanderzuhalten: einerseits die Tatsache, dass die Ehefrau mit dem ausserehelichen Kind des Ehemannes sich in den Nachlass teilen muss und andererseits die Höhe ihres Erbanspruchs.

Zunächst zur ersten Frage. Sicher ist es für eine Witwe immer unangenehm, wenn sie den Nachlass des Mannes, den sie vielleicht durch ihre Mitarbeit selber gemehrt hat, mit einem fremden Kind ihres Mannes teilen muss. Das muss sie sich aber schon heute gefallen lassen, wenn der Mann aus einer früheren Ehe Kinder

hat oder aus der Zeit vor der Ehe ein ausserehelliches Kind hat, das mit Standesfolge anerkannt ist. Ja die Ehefrau muss sogar mit dem Ehebruchkind ihres Mannes teilen, wenn er es durch Testament als Erbe der verfügbaren Quote eingesetzt hat.

Die andere Frage ist, ob der Anteil der Ehefrau durch das Erbrecht des ausserehelichen Kindes verkleinert werde. Das ist von vornherein nicht der Fall, wenn der Mann noch andere Nachkommen hat. Denn neben Nachkommen des Ehemannes hat die Frau ohnehin nur Anspruch auf einen Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung. Das Erbrecht des ausserehelichen Kindes geht hier zulasten der ehelichen Nachkommen. Das ist aber unbedenklich, denn die eheliche oder ausserehelliche Geburt ist weder Verdienst noch Schuld des Kindes.

Hat der Ehemann allerdings keine anderen Nachkommen, so wird der gesetzliche Erbteil der Ehefrau durch das gesetzliche Erbrecht des ausserehelichen Kindes verändert. Heute erhält die Ehefrau neben Eltern oder Geschwistern einen Viertel zu eigen und dazu die übrigen drei Viertel zur Nutzniessung, während sie künftig neben dem ausserehelichen Kind nur die Wahl hat zwischen einem Viertel zu eigen oder der Hälfte zur Nutzniessung.

Mit dem zusätzlichen Anspruch auf drei Viertel zur Nutzniessung stellt sich die Frau somit heute besser. Aber dieser Anspruch ist nicht pflichtteilsgeschützt. Der Ehemann kann ihn durch Testament entziehen, und er kann, wenn Eltern da sind, drei Achtel, wenn nur Geschwister da sind, sogar $^{9}/_{16}$ seines Nachlasses Dritten zuwenden, zum Beispiel dem ausserehelichen Kind. Umgekehrt aber kann, wenn das ausserehelliche Kind künftig ein gesetzliches Erbrecht hat, der Ehemann der Ehefrau die verfügbare Quote von $^{3}/_{16}$ und darüberhinaus die Nutzniessung am ganzen übrigen Nachlass zuwenden. Von einer untragbaren Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Frau kann daher nicht gesprochen werden.

Welche ausserehelichen Kinder sollen in den Genuss des neuen Rechts kommen?

Selbstverständlich alle, die nach seinem Inkrafttreten geboren werden. Aber wie steht es mit den bereits geborenen?

Diese Frage stellte sich schon bei Einführung des ZGB. Der Gesetzgeber hat damals alle ausserehelichen Kinder, auch die schon lebenden, im Verhältnis zur Mutter dem neuen Recht unterstellt, obwohl es gegenüber früher für die Mutter einschneidende Änderungen brachte. Massgebend hiefür war die Überlegung, dass die Abstammung nicht in der Vergangenheit zurückliegt, sondern in der Gegenwart und Zukunft fortdauert. So gelten die meisten neuen Kindesgesetze des Auslandes auch für die früher geborenen Kinder.

Das neue schweizerische Recht geht nicht so weit. Es kann nämlich Fälle geben, in denen es nicht im Interesse des Kindes liegt, nach Jahren mit seinem Zahlvater in ein familienrechtliches Verhältnis zu treten. Darum wird den früher geborenen Kindern, die weniger als zehn Jahre alt sind, lediglich das Recht eingeräumt, innert zwei Jahren zu verlangen, dass die bisherige Zahlvaterschaft mit den vollen Wirkungen der Verwandtschaft verbunden werde. Aber nicht etwa für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft.

Gleiches Recht für alle Sozialwaisen

Mit der allgemeinen Anerkennung der Verwandtschaft zur väterlichen Seite wird die rechtliche Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes grundsätzlich überwunden. Aber das soziale Problem der Ausserehelichkeit, das Fehlen einer Erziehungsgemeinschaft von Vater und Mutter, wird dadurch nicht gelöst. Der Gesetzgeber steht hier vor der besonderen Aufgabe, die Verantwortung für Vater und Mutter gesondert zu umschreiben.

Die gleiche Aufgabe ist ihm aber auch gegenüber geschiedenen Eltern gestellt. Bisher hat er sie mehr nur nebenbei und für das ausserehelliche Kind und das Scheidungskind getrennt behandelt. Das hat zur Folge, dass das persönliche Verhältnis der ausserehelichen und der geschiedenen Eltern zu ihren Kindern ohne sachlichen Grund verschieden geregelt ist. Eine Witwe hat über ihr eheliches Kind von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt, über ihr ausserehelliches nur, wenn sie ihr von der Vormundschaftsbehörde übertragen wird. Die elterliche Gewalt über das eheliche Kind kann ihr nur unter gesetzlich genau umschriebenen engen Voraussetzungen entzogen werden, über das ausserehelliche Kind dagegen nach freiem Ermessen der Vormundschaftsbehörde. Der Vater hat für den Unterhalt seines ehelichen Kindes aus geschiedener Ehe aufzukommen, bis dessen Ausbildung abgeschlossen ist, auch wenn dies über die Mündigkeit hinaus dauert, für sein ausserehelliches Kind dagegen längstens bis zum 18. Altersjahr, sofern er diese Pflicht nicht schon am Anfang mit einer Abfindungssumme erledigt hat. Der geschiedene Vater hat ein Besuchsrecht, der ausserehelliche nicht.

Diese Unterschiede — es gibt noch eine Reihe weitere — überzeugen nicht. Wohl hat das Kind im allgemeinen eine engere persönliche Beziehung zum geschiedenen Vater als zum ausserehelichen. Aber das gilt keineswegs immer. Auch die Gleichung: ehelicher Vater = guter Vater, ausserehelicher Vater = böser Vater, ist eine unzulässige Vereinfachung. Es gibt unter den ehelichen wie unter den ausserehelichen Vätern unendliche positive und negative Abstufungen elterlicher Verantwortung. Das gilt natürlich auch von den Müttern. Alle Sozialwaisen brauchen aber den gleichen Schutz. Darum regelt das neue Recht die Fragen der Erziehung, des Unterhalts, des Besuchsrechts und des Kindesschutzes grundsätzlich einheitlich für Scheidungskinder und die ausserehelichen Kinder.

galerie
claudia meyer
Freiestrasse 176, 8032 Zürich
Telefon 01 / 55 37 77

Nell Gattiker
Heinz-Peter Kohler
Karl Madritsch
Aloys Perregaux
Secondo Püschel
Jörg Schuldhess
Werner Urfer

Bilder und Skulpturen

15. Oktober bis 13. November
Dienstag bis Freitag, 14—18.30 Uhr
Samstag 10—12, 14—16 Uhr

Gleichberechtigung der Mutter

Der dritte grundsätzliche Aspekt des neuen Rechts betrifft die Gleichberechtigung der Mutter. Die Anerkennung der Verwandtschaft des ausserehelichen Vaters mit seinem Kind ist auch unter diesem Gesichtspunkt bedeutungsvoll. Das geltende Recht bürdet der ausserehelichen Mutter die volle Verantwortung für das Kind auf, während der Vater sich verschämt hinter der spanischen Wand der Zahlvaterschaft verdrückt. Das ist umso ungerechter, als die Frau ohnehin schon die Last der Schwangerschaft und Niederkunft zu tragen hat. Die eheliche Mutter ist heute zurückgesetzt durch den väterlichen Stichentscheid im Falle der Uneinigkeit der Eltern. Dieses Vorrecht ist im neuen Gesetz nicht mehr enthalten.

Warum ein Referendum?

Das Referendum wendet sich gegen alle drei grundsätzlichen Reformen. Es verurteilt die Verwandtschaft des ausserehelichen Kindes mit seinem Vater als Zerstörung der Familie, den besseren Schutz der Sozialwaisen als einseitige Wahrung des Kindeswohls und die Gleichberechtigung der Mutter als familienfeindlich. Zwar wird die Notwendigkeit von Reformen nicht bestritten, es wird sogar ein noch besseres Kindesrecht verheissen. Aber es fehlt die leiseste positive Andeutung, wie dieses aussehen soll.

Immerhin wird zweierlei deutlich: Das eine: Die Familienpolitik des Referendumskomitees ist patriarchalisch orientiert. Das Wohl der Familie ist für sie untrennbar abhängig von der Fortdauer der männlichen Vorrechte: des Stichentscheids des verheirateten Vaters einerseits und einer ausschliesslich finanziellen Verantwortung des ausserehelichen Vaters andererseits. Hinter dem Nein zum Kindesrecht steht das klare Nein zur Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht überhaupt.

Und das andere: Das Referendumskomitee sieht nur die heile Familie. Das Ungenügen des Gesetzes liegt aber nicht dort. Es sind das ausserehelichen und das Scheidungskind, die heute vermehrten Schutzes bedürfen. Sie sollen nicht Aussenseiter der Gesellschaft bleiben, sondern auch zu gesunden Gliedern der Gemeinschaft heranwachsen und den Weg in die Ehe und die Familie finden. Dazu will ihnen das neue Kindesrecht verhelfen. Damit arbeitet es nicht gegen, sondern für die Familie.

Stimmen gegen das Kindesrecht-Referendum

Vom **Schweizerischen Verband für Frauenrechte** wurde der Presse das folgende Communiqué übergeben: «Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte hat mit grosser Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass das — am 25. Juni von den eidgenössischen Räten verabschiedete — neue Kindesrecht:

- das Schicksal der Kinder, die bei einem Elternteil oder bei Dritten aufwachsen, wesentlich verbessert, womit letzten Endes auch dem Familienschutz gedient ist;
- unentgeltlich Hilfe beim Alimenteninkasso vorschreibt;
- die Interessen der Eltern und der Ehegatten mitberücksichtigt wurden durch die Festlegung von Schranken beim Besuchsrecht.